

**AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER  
SOZIALEN AUSGRENZUNG (2002-2006)**

**AUSSCHREIBUNG**

**„Peer Review bei Maßnahmen zur sozialen Eingliederung“**

Nummer VT/2003/42

**Vertragszeitraum: 1.10.2003 – 30.9.2004**  
*(dreimal verlängerbarer Jahresvertrag)*

**Haushaltslinie B3-4105**

**LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

## 1. Hintergrund

Auf der Tagung des **Europäischen Rates in Lissabon** im März 2000 hat sich die Union ein neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt gesetzt: das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. In diesem Rahmen hat der Europäische Rat vereinbart, **die Maßnahmen zur sozialen Integration** auf der Grundlage einer **offenen Koordinierungsmethode** durchzuführen, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.

Zur Umsetzung dieser Strategie mit Hilfe der offenen Koordinierungsmethode unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und aktiver Einbindung aller einschlägigen Akteure entsprechend der Empfehlung des Europäischen Rates sind folgende Schritte erforderlich:

- Festlegung von Leitlinien für die Union mit einem jeweils genauen Zeitplan für die Verwirklichung der von ihnen gesetzten kurz-, mittel- und langfristigen Ziele;
- gegebenenfalls Festlegung quantitativer und qualitativer Indikatoren und Benchmarks zum Vergleich mit den weltbesten Akteuren, die auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten und Bereichen bestehenden Bedürfnisse zugeschnitten sind, als Mittel für den Vergleich vorbildlicher Verfahren;
- Umsetzung dieser europäischen Leitlinien in die nationale und regionale Politik durch Entwicklung konkreter Ziele und Erlassen entsprechender Maßnahmen unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Unterschiede und und
- regelmäßige **Überwachung, Bewertung und Peer Reviews** im Rahmen eines Prozesses, bei dem alle Seiten voneinander lernen können.

Entsprechend der Aufforderung des Europäischen Rates von Lissabon legt die Kommission hiermit ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung der in dieser Strategie geforderten konzeptionellen Zusammenarbeit innerhalb der EU vor<sup>1</sup>.

Das Aktionsprogramm, das von Rat und Parlament am 7. Dezember 2001 angenommen wurde, ist am 12. Januar 2002 in Kraft getreten. Sein Haushalt beläuft sich auf 75 Mio. € für einen Zeitraum von fünf Jahren (2002-2006).

Mit dem Programm will man öffentliche und private Organisationen in den Mitgliedstaaten im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung unterstützen, die Erfahrungen austauschen und bei gemeinsamen strategischen Aufgaben zusammenarbeiten wollen, die in ihren nationalen Aktionsplänen gegen soziale Ausgrenzung und Armut (NAP(Eingliederung)) festgelegt sind. Das Programm soll nicht dazu dienen, Interventionen zu Gunsten von Menschen in Ausgrenzungssituationen unmittelbar zu finanzieren.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Informationen über das offene Koordinierungsverfahren und das Aktionsprogramm finden sich auf der Website: [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/soc-prot/soc-incl/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm)

Das Programm besteht aus drei Aktionsbereichen: 1) Verbesserung des Verständnisses von sozialer Ausgrenzung und Armut unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren; 2) Organisieren einer konzeptionellen Zusammenarbeit und der Förderung des Prozesses des gegenseitigen Lernens im Rahmen der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung; 3) Entwicklung der Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung der sozialen Ausgrenzung und der Armut sowie zur Förderung innovativer Ansätze, vor allem durch Netzwerkarbeit auf EU-Ebene.

Die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten und ihrer nationalen, regionalen und lokalen Behörden. Ziel des vorgeschlagenen Gemeinschaftsprogramms ist es, die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen noch nutzbringender zu machen. Aufbauend auf den von den Mitgliedstaaten erarbeiteten nationalen Aktionsplänen und dem Gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung wird sich das Programm auf die länderübergreifende Zusammenarbeit als ein Mittel zur Verbesserung des Verständnisses und der Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Armut und soziale Ausgrenzung konzentrieren. Die prioritär zu behandelnden Fragen sollten das gesamte Spektrum der vom Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 vereinbarten Zielsetzungen – in der vom Rat „Soziale Angelegenheiten“ im Dezember 2002 überarbeiteten Form – abdecken, sie werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt. Der zur Beratung der Kommission bei der Verwaltung des Programms eingesetzte Ausschuss (der Programmausschuss) wird in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen.

## **2. Vertragsgegenstand**

### **2.1. Die Methode der „Peer Reviews“**

Diese Ausschreibung hat zum Ziel, die Organisation (Beratungsfirma) auszuwählen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten in einem Prozess des freiwilligen Voneinander-Lernens unterstützen soll, der auf einem systematischen Erfahrungsaustausch und einer Evaluierung von politischen Konzepten, Aktionen, Programmen, Maßnahmen oder institutionellen Regelungen basiert, wie sie in den NAP(Eingliederung) präsentiert werden; dabei werden nach einer Peer-Review-Methodik bewährte Verfahren ermittelt.

Die Mitgliedstaaten verabschiedeten ihre ersten nationalen Aktionspläne gegen soziale Ausgrenzung und Armut im Juni 2001. In diesen Aktionsplänen (NAP(Eingliederung)) finden sich bereits laufende und geplante Maßnahmen jedes Mitgliedstaats zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut im Zeitraum Juli 2001 bis Juni 2003. Die Kommission überprüfte diese Pläne und nahm den Entwurf ihres Berichts über die soziale Eingliederung im Oktober 2001 an. Diese Mitteilung diente als Grundlage für einen gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung, der von dem Rat „Soziale Angelegenheiten“ am 3. Dezember 2001 angenommen und auf dem EU-Gipfel von Laeken im Dezember 2001 bestätigt wurde. Dieser Bericht stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Herstellung eines stärkeren sozialen Zusammenhalts dar, eines strategischen Ziels der EU.

In einer zweiten Runde erarbeiten die Mitgliedstaaten neue NAP(Eingliederung), die im Juli 2003 vorgelegt werden. Darin wird eine Bewertung der Durchführung der im vorangegangenen Aktionsplan angekündigten politischen Maßnahmen vorgenommen und neue Initiativen präsentiert. Ein Bericht über die soziale Eingliederung wird von Kommission und Rat gemeinsam erarbeitet und auf der Frühjahrstagung 2004 des Europäischen Rates vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten präsentieren in ihren NAP(Eingliederung) eine detaillierte Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Maßnahmen, um den auf EU-Ebene festgelegten Prioritäten zu entsprechen. Es wird erwartet, dass – ähnlich wie 2001 – die NAP(Eingliederung) für 2003 Beispiele für von den Mitgliedstaaten identifizierte bewährte Verfahren enthalten, die relevant sind für den Austausch bewährter Verfahren auf EU-Ebene in Bezug auf politische Konzepte oder Institutionen, die die soziale Eingliederung fördern. In dem gemeinsamen Bericht war festgehalten worden, dass in Zukunft der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten verstärkt werden sollte, und zwar durch ausführlichere Evaluierungen der Auswirkungen nationaler Maßnahmen und durch Ausarbeitung eines umfassenden Pakets von Indikatoren und Methoden auf nationaler und auch EU-Ebene.

Anhand der Erfahrungen auf dem Gebiet der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (auf dem seit 1999 Peer Reviews laufen) will man einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der sozialen Eingliederung auf der Grundlage der Freiwilligkeit durchführen, und zwar anhand von Aktionen und Maßnahmen in den jeweiligen NAP(Eingliederung). Ein derart systematischer Meinungs austausch findet auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung zum ersten Mal statt.

Der Begriff „Peer Review“ bezeichnet in der Regel eine kritische Evaluierung einer fachbezogenen oder wissenschaftlichen Tätigkeit durch unabhängige Experten; methodisch weist sie eine Verbindung zu Qualitätsbewertungsprozessen auf. Bei Peer Reviews hinsichtlich der sozialen Eingliederung machen die „**Gastgeberländer**“ aus dem Spektrum der in ihren NAP(Eingliederung) beschriebenen Maßnahmen und Aktionen diejenigen ausfindig, die ein größeres Verbreitungspotenzial besitzen, und zwar wegen ihrer besonders guten Ergebnisse (die z. B. auf Evaluierungsstudien oder Monitoring beruhen) und ihres allgemeinen thematischen Interesses für die Partner in der Union. Derartige Maßnahmen oder Aktionen präsentieren sie in Peer Reviews, die eine offene Debatte über ihre Vor- und Nachteile und ihre Relevanz für eine Verbreitung in anderen Teilen der Union ermutigen. Die anderen an der Peer Review beteiligten Mitgliedstaaten (die „**Peer-Länder**“) haben ein lebhaftes Interesse an der fraglichen Maßnahme oder Aktion, entweder, weil sie derartige Strategien in naher Zukunft einführen wollen oder weil etwas Vergleichbares in ähnlicher Form bereits existiert und ein Vergleich als nützlich angesehen wird.

Das **Ziel der Peer Reviews** besteht darin, die Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen oder Programme zu beurteilen, zu ihrer weiteren Verbesserung beizutragen und ihre Verbreitung in den Mitgliedstaaten zu fördern. Der Schwerpunkt soll auf der Prüfung der Übertragbarkeit von bewährten Verfahren auf andere Mitgliedstaaten liegen. Ein wichtiges Ziel der Peer Reviews besteht darin, eine Liste von Methodikkriterien für Auswahl, Überprüfung und Übertragbarkeit solcher Verfahren aufzustellen und

vorzuschlagen. Zwar konzentrieren sich diese Reviews auf bestimmte Beispiele bewährter Verfahren, sie sollen jedoch in erster Linie als nützlicher Input für die Mitgliedstaaten dienen, damit diese ihre Strategien so ausrichten können, dass sie die in Nizza vereinbarten Zielsetzungen verwirklichen.

## **2.2. Das „Peer Review“-Programm**

### **2.2.1. Auswahlverfahren**

Die Auswahl der zu bewertenden Maßnahmen oder Aktionen ist Aufgabe der Mitgliedstaaten; dabei sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- die Relevanz für die vereinbarten gemeinsamen Zielsetzungen für den Prozess der sozialen Eingliederung und eine umfassende Abdeckung derartiger Zielsetzungen;
- die Verfügbarkeit von Evaluierungsergebnissen oder zumindest von aussagekräftigen ersten Monitoringdaten, die ausreichende Informationen für eine Untersuchung bieten;
- die Bereitschaft und/oder Fähigkeit der Gastgeberländer, die für die Peer Reviews erforderlichen Informationen bereitzustellen sowie Besuche oder Treffen vor Ort zu organisieren;

Die Auswahl der zu bewertenden politischen Maßnahmen wird von den Mitgliedstaaten selbst mit Hilfe eines von der Kommission koordinierten Prozesses festgelegt, der unter Leitung des Programmausschusses abläuft. Während des gesamten Prozesses sind die Mitglieder des Programmausschusses aufgefordert, entsprechende Kontakte auf nationaler Ebene mit den Mitgliedern des Ausschusses für Sozialschutz zu knüpfen. Der Auswahlprozess umfasst folgende Schritte:

- Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert anzugeben, welche von den Maßnahmen oder institutionellen Regelungen, die sie in ihren NAP(Eingliederung) für 2003 als bewährte Verfahren aufgeführt haben, sie als Gastgeberländer bei einer Peer Review zu präsentieren bereit wären. In Ausnahmefällen werden auch politische Maßnahmen oder institutionelle Regelungen berücksichtigt, die in den NAP(Eingliederung) für 2001, nicht jedoch für 2003 vorgestellt wurden. Jeder Mitgliedstaat sollte höchstens zwei bewährte Praktiken zur Überprüfung vorstellen.
- Anhand der Antworten auf diese erste Anfrage wird ein Verzeichnis potenzieller Themen für eine Peer Review aufgestellt.
- Jeder Mitgliedstaat wird dann darum gebeten, anhand der Liste potenzieller Maßnahmen vier Präferenzen für eine Beteiligung als „Peer“ in den Review-Teams anzugeben.
- Die am häufigsten als Präferenzen genannten Maßnahmen werden für die Peer Reviews ausgewählt. In die entsprechenden Teams werden dann die Mitgliedstaaten aufgenommen, die eine Präferenz für diese Maßnahmen angegeben haben. Hat ein Mitgliedstaat eine Präferenz für einen nicht ausgewählten Themenbereich ausgesprochen, könnte dieser unter Berücksichtigung einer ausgeglichenen Beteiligung aller Mitgliedstaaten in einer zweiten Phase aufgenommen werden. Eine ausgewogene geografische Verteilung, die Beteiligung mindestens eines Beitrittslandes, Übertragbarkeit und

ausgewogene thematische Verteilung und die gemeinsamen Ziele von Nizza werden im Auswahlprozess berücksichtigt.

Darüber hinaus ist es wichtig, in jede Peer Review Interessengruppen einzubeziehen, etwa Sozialpartner und NRO mit besonderer Verantwortlichkeit für den jeweiligen Politikbereich der Peer Review. Gegebenenfalls könnten auch Personen einbezogen werden, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen und als Zielgruppe der fraglichen Maßnahme vorgesehen sind.

### **2.2.2. Laufzeit**

Das erste Peer-Review-Programm wird über einen Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt, auf der Grundlage bewährter Verfahren, wie sie in den NAP(Eingliederung für 2003 identifiziert werden. Pro Jahr der Programmzeit werden wahrscheinlich höchstens acht Seminare organisiert. Ein zweites Peer-Review-Programm wird gegebenenfalls 2005 eingeleitet, nach einer Bewertung der Ergebnisse des ersten Programms.

### **2.2.3. Teilnahme**

Es wird eine Höchstzahl von sechs beteiligten Peer-Ländern vorgeschlagen. Eine große Zahl von Teilnehmern würde eine informelle, offene und tiefgreifende Diskussion unmöglich machen, und es würde lediglich zu einem Informationsaustausch kommen. Andererseits sollten die Reviews von mindestens drei Peer-Ländern besucht werden.

2003 können sich sieben Bewerberländer (Bulgarien, Zypern, Ungarn, Lettland, Litauen, Rumänien und die Slowakei) am Peer-Review-Programm beteiligen. Nach dem 1. Januar 2004 werden alle 10 Beitrittsländer Anspruch auf Teilnahme haben. Es ist zu erwarten, dass sich auch Bulgarien und Rumänien nach dem 1. Januar 2004 beteiligen werden. EFTA/EWR-Länder beteiligen sich von Anfang an am Peer-Review-Programm.

## **2.3. Organisation der Peer Reviews**

Die ausgewählte Beratungsfirma übernimmt die Unterstützung der Dienststellen der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Arbeitsprogramms der Peer Reviews. Dies umfasst die Feinabstimmung und Weiterentwicklung der Peer-Review-Methodik, die Ausarbeitung und Verwaltung der Überprüfungsprogramme, die Veranstaltung von Seminaren und Besuchen, einschließlich logistische Unterstützung, Einrichtung und Koordinierung der Expertenteams, die für jedes Peer-Review-Seminar zuständig sind, die Erstellung von Berichten und der Aufbau und die regelmäßige Aktualisierung einer Website für das Peer-Review-Programm.

### **2.3.1. Die Expertenteams**

Die Reviews werden von Expertenteams durchgeführt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 2 Regierungsvertreter aus dem **Gastgeberland**;
- 1 Regierungsvertreter aus jedem **Peer-Land**;
- 2 Kommissionsvertreter;
- 1 unabhängiger Experte, der in der Lage ist, das fragliche Thema der Review unter einer internationalen, vergleichenden Perspektive zu behandeln;
- 1 nationaler Experte zur Unterstützung der Regierungsvertreter des **Gastgeberlandes**, der spezifische Kenntnisse zu den Problemen und politischen Konzepten des Gastgeberlandes beisteuern kann;
- je 1 nationaler Experte zur Unterstützung der Regierungsvertreter jedes **Peer-Landes**, der spezifische Kenntnisse zu den Problemen und politischen Konzepten des Peer-Landes beisteuern kann;
- Vertreter der Beratungsfirma.

Das Gastgeberland kann in das Expertenteam einen oder zwei Vertreter von Sozialpartnern oder NRO aufnehmen. Es ist wichtig, in jede Peer Review Interessengruppen einzubeziehen, etwa Sozialpartner und NRO mit besonderer Verantwortlichkeit für den jeweiligen Politikbereich der Peer Review. Gegebenenfalls könnten auch Personen einbezogen werden, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen und als Zielgruppe der fraglichen Maßnahme vorgesehen sind. Beamte des Gastgeberlandes können zur Teilnahme aufgefordert werden.

### 2.3.2. Rolle der Beratungsfirma

Zur Organisation jedes Peer-Review-Seminars übernimmt die aufgrund der vorliegenden Ausschreibung ausgewählte Beratungsfirma folgende Aufgaben:

- erforderliche Unterstützung bei Organisation und Durchführung der Review;
- administrative Vorbereitung der Organisation von Seminar und Besuch, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastgeberlandes, einschließlich Arrangements für Übersetzungen und sonstige logistische Unterstützung;
- Vorschlag – je nach Thema der Peer Review – eines aus der zum Angebot gehörenden Liste von Experten ausgewählten „thematischen“ Experten an die Kommission und Abschluss des entsprechenden Vertrags;
- Aufnahme geeigneter Kontakte zu den Behörden des Gastgeberlandes und der Peer-Länder, um die nationalen Experten zu bestimmen, die die Regierungsvertreter unterstützen sollen.

Vor jeder Review arbeitet die Beratungsfirma eine Unterlage mit u. a. folgenden Punkten aus: Beschreibung der durchzuführenden Aufgaben, erwartete Outputs, Präsentation des Expertenteams, einschließlich Vertreter der Mitgliedstaaten oder sonstiger beteiligter Personen, Dauer, Zeitplan und Bezugsdokumente.

Für die Vorbereitung der Reviews sind noch andere Unterlagen erforderlich. Darum sollte vor jeder Review-Sitzung von den Vertreter des Gastgeberlandes ein Papier erstellt werden (falls erforderlich, mit Unterstützung der für die logistische Koordinierung des Programms verantwortlichen nationalen Beratungsfirma). In diesem Papier wird die zu bewertende Maßnahme beschrieben und ihre Vor- und Nachteile in Bezug zur Situation des jeweiligen Landes dargestellt, gestützt auf empirische Daten, vorzugsweise mit Bezug zu Bewertungs- oder

Überwachungsergebnissen. Außerdem erstellt der „thematische Experte“ ein zweites Papier, das die zu bewertende Maßnahmen in einen internationalen Kontext stellt und Fragen zu ihren Ergebnissen und einer möglichen Umsetzung in einem weiteren Kontext stellt. Weiterhin können die Peer-Länder (gegebenenfalls mit Unterstützung ihres jeweiligen nationalen Experten) Papiere erarbeiten, in denen sie ihren Standpunkt darstellen. Darin könnten, soweit dies geeignet erscheint, Maßnahmen beschrieben werden, die in diesen Ländern durchgeführt wurden und mit der zu bewertenden Maßnahme vergleichbar sind.

### **2.3.3. Standardverfahren für eine Peer-Review-Sitzung (an die jeweiligen Umstände anzupassen):**

- Präsentation der politischen Maßnahme oder der institutionellen Situation aus Sicht des Gastgeberlandes – Situation im Land und politischer Kontext, Kosten/Nutzen-Verhältnis, Indikatoren, Umsetzung und (gegebenenfalls) das für jede Maßnahme vorgesehene Durchführungssystem;
- Beitrag des thematischen Experten, der den internationalen Kontext präsentiert und die zu diskutierenden Fragen vorlegt;
- Intervention der Peer-Länder in verschiedenen Formen: Anfragen, Thematik des zusätzlichen Nutzens, Indikatoren, Präsentation vergleichbarer Maßnahmen usw.;
- Standpunkte sonstiger Akteure;
- Diskussion über die Übertragbarkeit der Maßnahme auf die betreffenden Länder und über die möglicherweise erforderlichen Anpassungen;
- Versuch einer Einigung auf gemeinsame Schlussfolgerungen.

Die Sitzungen werden so strukturiert, dass ein aktiver Beitrag sämtlicher Beteiligter sichergestellt wird. So kann es sich in einigen Fällen zum Beispiel als nützlich erweisen, während eines Teils der Sitzung Untergruppen zu bilden, die spezifische Fragen eingehender erörtern. Die Ergebnisse der Diskussion in den Untergruppen ließen sich dann in Vollsitzungen besprechen.

Zu der Bewertungsarbeit zählen möglicherweise Besuche bei Institutionen, die derartige Maßnahmen aktiv durchführen, Workshops, Interviews mit Personen, die für die Durchführung vor Ort verantwortlich sind, eine Analyse von Evaluierungsstudien, eine umfassende Informationsverbreitung usw. Bei derartigen Besuchen werden unmittelbare Kontakte mit den Personen möglich, die in der fraglichen Maßnahme oder Aktion als Zielgruppe vorgesehen sind.

### **2.3.4. Verbreitung der Ergebnisse**

Die Verbreitung der Ergebnisse der Peer-Review-Sitzungen ist von großer Bedeutung für eine erfolgreiche Übertragung bewährter Verfahren. Die Unterlagen und Ergebnisse jeder Review werden auf einer speziellen Website präsentiert. Nach Abschluss der Peer-Reviews des ersten Jahres werden die wichtigsten Ergebnisse in einem Dokument zusammengefasst, das im Programmausschuss und im Ausschuss für Sozialschutz präsentiert wird. Dieses Dokument enthält auch eine Beurteilung der Methodik im Hinblick auf eine mögliche Anpassung im zweiten Jahr des Peer-Review-Zyklus. Die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Maßnahme auf die betreffenden Länder und die eventuell erforderlichen Anpassungen



sowie hinsichtlich der Reviews werden in Jahresberichten zusammengefasst, die für eine weite Verbreitung vorgesehen sind und auf öffentlichen Konferenzen präsentiert werden könnten (z. B. der Round-Table-Konferenz zum Thema soziale Ausgrenzung).

Follow-up-Sitzungen zur Bewertung derselben Maßnahmen oder Aktionen in einer späteren Durchführungsphase sollten für den zweiten Zyklus des Peer-Review-Programms vorgesehen werden – im Interesse eines längerfristigen Monitoring.

Am Ende des zweiten Jahres der Programmlaufzeit wird der Programmausschuss ersucht werden, zur Fortführung des Programms in einem zweiten Zyklus von wieder zwei Jahren Stellung zu nehmen.

### **3. Aufgaben des Auftragnehmers**

Zur Orientierung über die Aktivitäten der Beratungsfirma und der jeweiligen Experten dient die nachstehende Aufschlüsselung:

#### **Beratungsfirma**

- vertragliche Bindung der „thematischen Experten“ (je nach zu bewertendem Bereich), ausgewählt aus der Liste, die mit dem Angebot zu dieser Ausschreibung vorgelegt wird;
- Organisatorische Vorbereitung der Peer-Review-Sitzungen und Besuche, darunter: Ausarbeitung der Tagesordnung, frühzeitige Kontaktaufnahme zu Teilnehmern, Einladungen an Experten und andere Teilnehmer, Verwaltung von Verteilerlisten, Arrangements für Unterbringung, Reisen und Reservierungen, Buchung von Sitzungsräumen, Bereitstellung von Dolmetschdiensten<sup>2</sup>;
- Vorbereitung und Durchführung der Reviews (dazu gehören Aufgaben aller Art, wie z. B. Unterstützung des Gastgeber-Mitgliedstaats und/oder der Kommission bei der Vorbereitung der Peer-Review-Seminare und Besuche; Analyse der Evaluierungsstudien; Erstellung von Evaluierungsberichten vor jeder Peer Review; Bereitstellung von Übersetzungen ausgewählter Papiere/Unterlagen; Vorbereitung, Strukturierung und Leitung von Sitzungen), regelmäßige Treffen mit Dienststellen der Europäischen Kommission und/oder der Mitgliedstaaten zur Vorbereitung des jeweiligen Seminars;
- Erstellung von Berichten zu jeder Peer-Review-Sitzung sowie von Jahresberichten mit Zusammenfassungen der Schlussfolgerungen der Peer Reviews der vorangegangenen zwölf Monate. Der erste Bericht sollte eine detaillierte Beurteilung der verwendeten Methodik und Empfehlungen für ihre Verbesserung enthalten;
- Aufbau und regelmäßige Aktualisierung einer Website über das Peer-Review-Programm über Maßnahmen zur sozialen Eingliederung, mit Links zur

---

<sup>2</sup> Peer-Review-Sitzungen werden auf Englisch und Französisch abgehalten. Auf Antrag der Mitgliedstaaten sollte man einen Simultandolmetschdienst für sämtliche entsprechenden Sprachen einrichten.

Website der Kommission über Fragen der sozialen Ausgrenzung ([http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/soc-prot/soc-incl/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm)).

Für jedes **Peer-Review**-Seminar wird die Kommission im Voraus nach Konsultation der Mitgliedstaaten zusammen mit der ausgewählten Beratungsfirma erörtern, worin die einzelnen Aufgaben/Initiativen bestehen sollen. Erforderlichenfalls legt die Beratungsfirma ihr gesamtes Konzept für einzelne Veranstaltungen oder Peer Reviews zur Genehmigung vor. Die Präsentation der Initiativen kann folgendes umfassen:

- Beschreibung der durchzuführenden Aufgabe;
- erwartete Ergebnisse;
- Vorstellung des Expertenteams, der Vertreter der Mitgliedstaaten oder sonstiger beteiligter Personen;
- Zeitplan und Dauer;
- Arbeitsplan, Referenzdokumente, Termine usw.;
- Kostenvoranschlag in Form einer Kostenaufstellung mit Honoraren, direkten Kosten und erstattungsfähigen Ausgaben. Die Preisansätze dürfen höchstens genauso hoch sein wie die Preisangaben im Angebot der für das Gesamtprogramm ausgewählten Beratungsfirma;
- die zu erbringenden Leistungen (Berichte, Veröffentlichungen usw.).

Jedes Seminar sowie die gesamte Koordinierungs- und Planungsarbeit werden über das Programm gemäß den beigefügten Vertragsbedingungen finanziert. Die einzelnen Komponenten (Beschreibung, Personal, Arbeitsplan usw.) werden von der ausgewählten Beratungsfirma festgelegt bzw. ausgearbeitet. Reise- und Aufenthaltskosten der Experten werden von der Beratungsfirma vergütet, sofern diese Experten eine Vertragsbeziehung zum Auftragnehmer haben (z. B. Personal der Firma, thematische Experten); die Kosten der eingeladenen Vertreter von Regierungen und NRO sowie der Experten zur Unterstützung der Vertreter von Gastgeberland und Peer-Ländern werden von der Kommission erstattet.

Die Organisation und die administrativen sowie logistischen Details im Zusammenhang mit diesen Initiativen sollten in der von jedem Bieter vorgeschlagenen Methodik behandelt werden. Unerlässlich ist eine hohe Qualität der Berichterstattung über jede Veranstaltung. Die entsprechenden Berichte und die zugehörigen Grafiken und Tabellen müssen unter Umständen in reproduktionsfähiger Form zur sofortigen Veröffentlichung vorgelegt werden. Es ist vorgesehen, dass die Beratungsfirma anhand ihrer Erfahrungen mit dem Peer-Review-Programm Leitlinien entwickelt, um der Kommission und den Mitgliedstaaten zu einer besseren Evaluierung der Auswirkungen von Maßnahmen und Programmen und ihrer Übertragbarkeit zu verhelfen, was für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung erforderlich sein kann.

Den Experten könnten u. a. folgende Aufgaben zugewiesen werden:

### **Thematische Experten**

- Abfassung eines Papiers mit Kommentaren zu dem ausgewählten bewährten Verfahren, das das Verfahren in einen umfassenderen europäischen Zusammenhang stellt;
- Ausarbeitung, Vorstellung und Diskussion eines entsprechenden Papiers auf der Peer-Review-Sitzung;
- Unterstützung der Beratungsfirma bei der Erstellung des Berichts mit den Ergebnissen der Peer-Review-Sitzung.

### **Der „nationale“ Experte des „Gastgeber“-Landes**

- Kontakt zu den Vertretern staatlicher Stellen des Gastgeberlandes und Unterstützung dieser Vertreter;
- (gegebenenfalls) Vorlage eines Papiers über das ausgewählte bewährte Verfahren auf der Sitzung und Bewertung der Ergebnisse aus nationaler Sicht;
- Beteiligung an den Diskussionen im Rahmen der Review.

### **Der „nationale“ Experte des „Peer“-Landes**

- Kontakt zu den Vertretern staatlicher Stellen der „Peer“-Länder und Unterstützung dieser Vertreter bei der Ausarbeitung eines Papiers als Antwort auf das Papier des Gastgeberlandes über das ausgewählte bewährte Verfahren, in dem die Relevanz des Themas für das eigene nationale Umfeld untersucht wird;
- (gegebenenfalls) Vorstellung des Papiers auf der Sitzung;
- Beteiligung an den Diskussionen im Rahmen der Review.

### **Dokumentation**

Informationen über Aktivitäten im Zusammenhang mit der sozialen Eingliederung sind im Internet unter folgender Adresse zu finden:

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/soc-prot/soc-incl/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm)

## **4. Erforderliches Fachwissen**

Siehe Anhang III und Anhang IV des Mustervertrags sowie die Anmerkungen zu den Auswahlkriterien.

## **5. Zeitplan und Berichte**

### **5.1. Zeitplan**

Siehe Artikel I.2 des Vertrags sowie Anhang IV über Berichterstattung. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten und soll voraussichtlich am 1. Oktober 2003 beginnen. Er kann dreimal verlängert werden.

## **5.2 Zwischen- und Schlussbericht**

Neben der gesonderten Berichterstattung für jede spezifische Arbeitsaufgabe und einer zusammenfassenden Berichterstattung für eine Reihe von Aufgaben sollte ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der den Stand der verschiedenen Aktionen darlegt, sobald 70 % der jährlich vertragsgemäß insgesamt vorgesehenen Dienstleistungen erbracht sind. Die Bestimmungen in den Anhängen gelten ebenfalls für diesen Vertrag.

## **6. Zahlungen und Standardvertrag**

Die Zahlungen werden in Euro (€) geleistet.

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung;
- 40% nach Vorlage und Genehmigung des Zwischenberichts;
- 40 % nach Genehmigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission.

Bei der Ausarbeitung des Angebots sollte der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags berücksichtigen, der Teil der „Allgemeinen Bedingungen für Verträge“ ist.

**Kautions- und Sicherheitsleistungen**

Übersteigt die Vorschusszahlung 150 000 Euro, kann eine Bankgarantie verlangt werden. Ein Muster ist beigefügt.

## **7. Preis**

Die Preise sind in Euro (€) anzugeben, ausschließlich MwSt. (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse), und sind gemäß Anhang II des beigefügten Vertragsmusters aufzuschlüsseln.

Für das erste Jahr sind als Richtwert Haushaltsmittel in Höhe von 900 000 Euro vorgesehen.

Die Preisanpassungsklausel ist Bestandteil des Vertrags.

■ **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Zahl der Personen und Tage sowie Einheitspreis pro Arbeitstag, für jeden der vorgeschlagenen Experten. Der Einheitspreis sollte Experten honorare und Verwaltungsausgaben abdecken, nicht jedoch die nachstehend genannten erstattungsfähigen Kosten.  
Dazu gehören .....
- Andere direkte Kosten; nähere Angaben.

■ **Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

- Reisekosten
- Tagegelder: diese umfassen alle Aufenthaltskosten der Experten, die sich auf Dienstreise im Zusammenhang mit einer kurzzeitigen Abordnung außerhalb ihres üblichen Arbeitsorts befinden.
- Übersetzungskosten (gegebenenfalls)
- Rücklagen (gegebenenfalls)

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

## 8. Zusammensetzung von Partnerschaften oder Konsortien

Ist eine Partnerschaft oder ein Konsortium vorgesehen, so ist die Zusammensetzung anzugeben und die unter Ziffer 10 genannten Kriterien sind auf jedes einzelne Mitglied anzuwenden. Außerdem ist eines der Mitglieder als federführender Auftragnehmer zu benennen und muss gegenüber der Kommission die volle Verantwortung sowohl in Bezug auf das Angebot als auch – bei Zuteilung – auf den künftigen Vertrag übernehmen.

Die Erbringung der Dienstleistung ist nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem bestimmten Berufsstand vorbehalten. Die Angebote sollten den Anforderungen der Allgemeinen Bedingungen entsprechen. In Angeboten von Unternehmenszusammenschlüssen oder von Bietergemeinschaften von Dienstleistungsunternehmen, Auftragnehmern oder Lieferanten sind Funktion, Qualifikationen und Erfahrung jedes Mitglieds anzugeben. Die Angebote sind vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens zu unterzeichnen. Ferner ist in den Angeboten der Name des Unterzeichnungsberechtigten anzugeben.

## 9. Ausschlussgründe

Artikel 93 der Verordnung 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002) besagt:

"1. Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

2. Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.“

Bei der Feststellung, ob Bewerber sich in einer der genannten Situationen befinden, folgen wir Artikel 134 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission mit *Durchführungsbestimmungen* zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates:

#### Artikel 134

##### **Nachweise**

(Artikel 96 der Haushaltsordnung)

"1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen."

Artikel 94 der Verordnung 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002) besagt:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“

## **10. Auswahlkriterien**

Nachstehende Informationen über Erfahrung und Fachkenntnisse sowie die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Beratungsfirma sind vorzulegen.

1. Mindestens dreijährige Erfahrung und Fachwissen in der Analyse und Bewertung politischer Maßnahmen sowie in der Zusammenarbeit mit europäischen und nationalen Behörden und relevanten Experten – Nachweis anhand einer Liste größerer einschlägiger Projekte. Erfahrung in oder fundierte Kenntnisse über den von der EU verfolgten Prozess der sozialen Eingliederung. Kontakte zu NRO, nationalen, regionalen und lokalen Behörden.

2. Angaben zu Bildungsstand und beruflicher Qualifikation des mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragten Personals: Lebenslauf des Projektleiters und der wichtigsten Fachkräfte; der Projektleiter sollte ein hochrangiger Berater mit mindestens fünfjähriger Erfahrung in der Leitung ähnlicher transnationaler Projekte sein und gute Führungs- und Koordinationsfähigkeiten besitzen.

3. Der Berater darf in keinen Interessenkonflikt verwickelt und muss vollkommen unabhängig sein. Eine Erklärung über die Unabhängigkeit ist dem Angebot beizufügen.

4. Solide finanzielle und wirtschaftliche Situation der Beratungsfirma. Vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten drei Jahre. Bei halbstaatlichen oder gemeinnützigen Organisationen ist die Jahresbilanz der letzten zwei Jahre vorzulegen.

## **11. Zuschlagskriterien**

### **11.1. Qualität des Angebots:**

- a) Methodik (30 %)
  - Verständnis der Art der auszuführenden Aufgaben, des Kontextes und der zu erzielenden Ergebnisse;
  - operationelle Durchführbarkeit des Vorschlags;
- b) technische Qualität (70 %)
  - Klarheit und Schlüssigkeit des Arbeitsplans; Zeitplan;
  - Struktur des/der Teams und Beziehung zu den Aufgaben

### **11.2. Preis**

Den Zuschlag erhält das nach den vorstehenden Kriterien wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot.

## **12. Inhalt und Aufmachung des Angebots**

### **12.1. Inhalt des Angebots**

Das Angebot muss enthalten:

- \* Ausschlussgründe: Bescheinigung oder Erklärung, dass die Bieter sich nicht in einer der Situationen gemäß Artikel 93 Absatz 1 (siehe Seite 12) und weder in einer Situation nach Artikel 94 Buchstabe a) noch nach Buchstabe b) (Haushaltsverordnung) befinden.
- \* Auswahlkriterien: Nachweise für:
  - (i) Erfahrung und Fachkenntnisse über mindestens drei Jahre
  - (ii) Angaben zu Bildungsstand und beruflichen Qualifikationen (Lebensläufe)
  - (iii) Erklärung hinsichtlich der Unabhängigkeit
  - (iv) Geprüfte Finanzerklärungen und Bilanzen für die letzten drei Jahre
- \* Preis und vollständiger Finanzplan
- \* Vollständig ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Bankbescheinigung
- \* Detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten
- \* Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die ordnungsgemäß ermächtigt ist, Dritten gegenüber im Namen des Auftragnehmers zu handeln)

### **12.2 Aufmachung der Angebote**

Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (1 Original und 2 Kopien) vorzulegen.  
 Die Angebote müssen alle von der Kommission verlangten Informationen enthalten.  
 Die Angebote müssen klar und knapp gefasst sein.  
 Die Angebote müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.  
 Die Angebote sind entsprechend den Anforderungen in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten vor dem in dieser Aufforderung genannten Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) einzureichen.